



Brüssel, den 26. Oktober 2023
(OR. en)

14775/23

ENV 1197
MI 913
DELACT 169

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 25. Oktober 2023

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: C(2023) 7088 final

Betr.: DELEGIERTE RICHTLINIE (EU) .../... DER KOMMISSION vom 25.10.2023 zur Änderung der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für Cadmium und Blei in Kunststoffprofilen für elektrische und elektronische Fenster und Türen mit wiedergewonnenem Hart-Polyvinylchlorid

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2023) 7088 final.

Anl.: C(2023) 7088 final

14775/23

TREE.1.A

DE



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 25.10.2023
C(2023) 7088 final

DELEGIERTE RICHTLINIE (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 25.10.2023

**zur Änderung der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates
hinsichtlich einer Ausnahme für Cadmium und Blei in Kunststoffprofilen für elektrische
und elektronische Fenster und Türen mit wiedergewonnenem Hart-Polyvinylchlorid**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit dieser delegierten Richtlinie der Kommission wird Anhang IV der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (im Folgenden „RoHS-Richtlinie“)¹ zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt hinsichtlich einer Ausnahme für bestimmte Verwendungen von Cadmium und Blei geändert.

Artikel 4 der RoHS-Richtlinie beschränkt die Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten. Die folgenden zehn Stoffe (oder Stoffgruppen) unterliegen derzeit Beschränkungen und sind in Anhang II der Richtlinie aufgeführt: Blei, Quecksilber, Cadmium, sechswertiges Chrom, polybromierte Biphenyle (PBB), polybromierte Diphenylether (PBDE), Di(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP), Butylbenzylphthalat (BBP), Dibutylphthalat (DBP) und Diisobutylphthalat (DIBP).

In den Anhängen III und IV der RoHS-Richtlinie sind die Werkstoffe und Bauteile von Elektro- und Elektronikgeräten aufgeführt, die hinsichtlich bestimmter Verwendungen von der Stoffbeschränkung gemäß Artikel 4 Absatz 1 ausgenommen sind. Gemäß Artikel 5 der RoHS-Richtlinie sind die Anhänge III und IV (über die Gewährung, die Erneuerung und den Widerruf von Ausnahmen) an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt anzupassen. Gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der RoHS-Richtlinie werden Ausnahmen nur dann in die Anhänge III und IV einbezogen, wenn der durch die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (im Folgenden „REACH-Verordnung“)² gewährte Schutz von Umwelt und Gesundheit dadurch nicht abgeschwächt wird und wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- Die Beseitigung oder Substitution durch eine Änderung der Gerätegestaltung oder durch Verwendung von Werkstoffen und Bauteilen, die keine der in Anhang II aufgeführten Werkstoffe oder Stoffe erfordern, ist wissenschaftlich oder technisch nicht praktikabel;
- die Zuverlässigkeit von Substitutionsprodukten ist nicht gewährleistet;
- die umweltschädigenden, gesundheitsschädigenden und die Sicherheit der Verbraucher gefährdenden Gesamtauswirkungen der Substitution überwiegen voraussichtlich die Gesamtvorteile für die Umwelt, die Gesundheit und die Sicherheit der Verbraucher.

Bei Entscheidungen über Ausnahmen und ihre Geltungsdauer muss der Verfügbarkeit von Substitutionsprodukten und den sozioökonomischen Auswirkungen der Substitution Rechnung getragen werden. Bei Entscheidungen über die Geltungsdauer von Ausnahmen müssen alle etwaigen Auswirkungen auf die Innovation berücksichtigt werden. Gegebenenfalls müssen die Gesamtauswirkungen der Ausnahme basierend auf dem Lebenszykluskonzept herangezogen werden.

Gemäß Artikel 5 Absatz 1 erfolgt die Einbeziehung von Werkstoffen und Bauteilen von Elektro- und Elektronikgeräten für bestimmte Verwendungen in die Listen in den Anhängen III und IV jeweils per delegiertem Rechtsakt der Kommission gemäß Artikel 20. In

¹ ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 88.

² Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) und zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1).

Artikel 5 Absatz 3 und Anhang V der RoHS-Richtlinie ist das Verfahren für die Beantragung einer Ausnahme festgelegt.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Die Kommission erhält zahlreiche Anträge von Wirtschaftsteilnehmern auf Gewährung oder Erneuerung von Ausnahmen gemäß Artikel 5 Absatz 3 und Anhang V der RoHS-Richtlinie.³

Am 14. Dezember 2015 erhielt die Kommission einen Antrag auf Aufnahme einer neuen Ausnahme für die Verwendung von Cadmium und Blei in Kunststoffprofilen für elektrische und elektronische Fenster und Türen mit wiedergewonnenem Polyvinylchlorid (PVC) (Antrag Nr. B-2016). Die Ausnahme bezieht sich auf Elektro- und Elektronikgeräte der Kategorie 11 nach Anhang I⁴.

Um die beantragte Ausnahme bewerten zu können, hat die Kommission eine Studie zur Durchführung der erforderlichen technisch-wissenschaftlichen Prüfung eingeleitet, die eine achtwöchige öffentliche Konsultation von Interessenträgern⁵ zu dem Antrag einschloss. Zu der Konsultation der Interessenträger gingen 18 Beiträge ein. Der Abschlussbericht über die Bewertung des Antrags wurde veröffentlicht⁶ und die Interessenträger wurden benachrichtigt.

Anschließend konsultierte die Kommission die im Rahmen der RoHS-Richtlinie eingesetzte Sachverständigengruppe der Mitgliedstaaten für delegierte Rechtsakte in den Sitzungen der Sachverständigen am 22. September 2017 und am 21. Oktober 2019.⁷ Ein Sachverständiger sprach sich ausdrücklich für die Gewährung der Ausnahme aus; zwei Sachverständige der Mitgliedstaaten sprachen sich dagegen aus und betonten hauptsächlich die Notwendigkeit der Angleichung an die REACH-Verordnung sowie der Anwendung der gleichen Anforderungen auf fabrikneues und auf recyceltes Material. Außerdem wurde in einer der Stellungnahmen die Entfernung des Symbols für „PVC“ aus dem Wortlaut gefordert. Diese Stellungnahme wurde angenommen und der Entwurf der delegierten Richtlinie in der Folge entsprechend geändert. Die übrigen Sachverständigen äußerten sich nicht. Gemäß den Leitlinien für eine bessere Rechtsetzung wurde der Entwurf der delegierten Richtlinie für eine vierwöchige Rückmeldefrist auf dem Portal „Bessere Rechtsetzung“ veröffentlicht. Es gingen zwei Stellungnahmen ein, die den vorgeschlagenen Entwurf befürworteten und zugleich eine Geltungsdauer der Ausnahme von 15 Jahren forderten.

Im Abschlussbericht zur technisch-wissenschaftlichen Prüfung wurden insbesondere die folgenden technischen Informationen und Einschätzungen hervorgehoben:

- Cadmium und Blei werden in PVC-Material für Fenster- und Türrahmen zur Polymerstabilisierung in PVC-Profilen verwendet.

³ Die Liste ist abrufbar unter: http://ec.europa.eu/environment/waste/rohs_eee/adaptation_en.htm.

⁴ Bei den in Anhang I der Richtlinie 2011/65/EU aufgeführten Kategorien handelt es sich um: 1. Haushaltsgroßgeräte; 2. Haushaltskleingeräte; 3. IT- und Telekommunikationsgeräte; 4. Geräte der Unterhaltungselektronik; 5. lichttechnische Einrichtungen 6. Elektrische und elektronische Werkzeuge; 7. Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte; 8. Medizinprodukte 9. Überwachungs- und Kontrollinstrumente einschließlich Überwachungs- und Kontrollinstrumenten in der Industrie; 10. Automatische Ausgabegeräte; 11. Sonstige Elektro- und Elektronikgeräte, die keiner der bereits genannten Kategorien zuzuordnen sind. Die Richtlinie 2011/65/EU gilt gemäß Artikel 4 Absatz 3 dieser Richtlinie seit dem 22. Juli 2019 für die Kategorie 11.

⁵ Konsultationszeitraum: vom 28. Oktober bis zum 22. Dezember 2016.

⁶ Study to assess 2 RoHS new exemption requests - #1 for cadmium in video cameras designed for use in environments exposed to ionising radiation, #2 for lead and cadmium in PVC profiles of electric windows and doors: final report

⁷ E02810 - Expert Group for RoHS 2 adaptation and enforcement - <https://ec.europa.eu/transparency/expert-groups-register/screen/home?lang=de>

- Die meisten Verwendungen für Fenster- und Türrahmen sind nicht elektrisch. Verglichen mit der Gesamtzahl aller Fenster und Türen ist die Menge derjenigen Fenster und Türen, für die eine zeitlich befristete Ausnahme erforderlich ist, weil es sich um „Elektro- und Elektronikgeräte“ im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der RoHS-Richtlinie handelt, gering.
- Während für fabrikneues PVC blei- und cadmiumfreie Technologien auf dem Markt verfügbar sind, sind bei der Verwendung von wiedergewonnenem PVC⁸ geringere Mengen an Energie und natürlichen Ressourcen (z. B. Wasser, Erdöl und Natursalz) erforderlich als bei fabrikneuem PVC. Die Verwendung von wiedergewonnenem PVC ist somit mit sozioökonomischen Vorteilen verbunden, insbesondere im Hinblick auf die Dekarbonisierung, die Kreislaufwirtschaft und die Verfügbarkeit von Rohstoffen.
- Der Ausnahmeantrag erfüllt mindestens eine der maßgeblichen Bedingungen des Artikels 5 Absatz 1 Buchstabe a: Die umweltschädigenden, gesundheitsschädigenden und die Sicherheit der Verbraucher gefährdenden Gesamtauswirkungen der Substitution (d. h. Verwendung von fabrikneuem PVC ohne Blei und Cadmium, die mit einem hohen Verbrauch von Rohstoffen und Primärenergie verbunden ist) überwiegen voraussichtlich die Gesamtvorteile für die Umwelt, die Gesundheit und die Sicherheit der Verbraucher (Vermeidung von Blei und Cadmium in Elektro- und Elektronikgeräten, die in Verkehr gebracht werden sollen).

Im Einklang mit Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2011/65/EU sollte der durch die REACH-Verordnung gewährte Schutz von Umwelt und Gesundheit durch die spezifische Ausnahme nicht abgeschwächt werden.

Cadmium unterliegt den Beschränkungen gemäß Anhang XVII Eintrag 23 der REACH-Verordnung. Einer Ausnahmeregelung zufolge gelten die Beschränkungen nicht für Erzeugnisse, die wiedergewonnenes PVC enthalten, sofern ihr Cadmiumgehalt 0,1 Gew.-% des Kunststoffs in bestimmten Anwendungen, einschließlich Türen und Fenstern, nicht übersteigt. Änderungen dieses Eintrags sind in absehbarer Zukunft nicht geplant.

Blei unterliegt den Beschränkungen gemäß Anhang XVII Eintrag 63 der REACH-Verordnung. Im Jahre 2016 wurde mit der Überarbeitung des Eintrags mit den Beschränkungen für Blei in PVC begonnen. Damit das durch die REACH-Verordnung gewährte Schutzniveau nicht abgeschwächt wird, musste der Beschluss gemäß der RoHS-Richtlinie auf den Vorschlag für den Eintrag mit den Beschränkungen im Rahmen der REACH-Verordnung abgestimmt werden. Im Jahr 2019 legte die Kommission einen Entwurf einer Verordnung der Kommission vor, mit der die Verwendung und das Vorhandensein von Blei und seinen Verbindungen in aus PVC hergestellten Erzeugnissen durch Festlegung eines Konzentrationsgrenzwertes für Blei von höchstens 0,1 % des Gewichts des PVC-Materials beschränkt werden sollten. Am 12. Februar 2020 wurde in der Plenarsitzung des Europäischen Parlaments eine Entschließung⁹ angenommen, mit der gegen den Verordnungsentwurf Einwände erhoben wurden.

Die Annahme des Entwurfs des delegierten Rechtsaktes gemäß der RoHS-Richtlinie wurde deshalb ausgesetzt, bis ein neuer Vorschlag für eine Beschränkung, der die Entschließung des Parlaments berücksichtigte, vorlag. Die Kommission hat einige der Vorschriften des

⁸ „Wiedergewonnenes PVC“ bezeichnet Gemische, die aus PVC-Abfällen hergestellt werden.

⁹ Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. Februar 2020 zu dem Entwurf einer Verordnung der Kommission zur Änderung von Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) hinsichtlich Blei und seiner Verbindungen (ABl. C 294 vom 23.7.2021, S. 2).

Verordnungsentwurfs geändert, um den Argumenten des Parlaments Rechnung zu tragen und einschlägige neue Daten zu berücksichtigen. Ein neuer Verordnungsentwurf wurde erstellt und schließlich am 3. Mai 2023 angenommen.¹⁰

In Anbetracht der Verordnung (EU) 2023/923 der Kommission musste der vorgeschlagene Wortlaut für die Ausnahme im Rahmen der RoHS-Richtlinie angepasst werden, damit die erste Bedingung nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a erfüllt wird. Durch Anpassung des Wortlauts und durch Aufnahme von Beschränkungen in die Ausnahme (z. B. durch Reduzierung der maximalen Bleikonzentration in wiedergewonnenem PVC) schwächt die vorgeschlagene Ausnahme, die Gegenstand der vorliegenden Delegierten Richtlinie ist, den durch die REACH-Verordnung gewährten Schutz von Umwelt und Gesundheit nicht ab.

Die Ausnahme wird für die maximale Geltungsdauer beantragt, die gemäß Artikel 5 Absatz 2 fünf Jahre beträgt. Gemäß der Verordnung (EU) 2023/923 der Kommission sind Profile für Fenster und Türen, die rückgewonnenes Hart-PVC enthalten, bis zum 28. Mai 2033 erlaubt, wenn die Bleikonzentration weniger als 1,5 Gew.-% des rückgewonnenen Hart-PVC beträgt. Bis zum 28. Mai 2028 überprüft die Kommission Eintrag 63 Nummer 18 des Anhangs XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vor dem Hintergrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse und ändert ihn gegebenenfalls entsprechend. Im Einklang mit der Anforderung im Rahmen von REACH und da es an Technologien zur vollständigen Entfernung von Altschadstoffen fehlt, sollte das Ende der Geltungsdauer der Ausnahme gemäß der RoHS-Richtlinie auf den 28. Mai 2028 festgesetzt werden.

Die Kommission hat die im Rahmen der RoHS-Richtlinie eingesetzte Sachverständigengruppe der Mitgliedstaaten für delegierte Rechtsakte in einer Sitzung am 5. Juni 2023 konsultiert. Der Bezug zu der in der REACH-Verordnung festgelegten Beschränkung wurde hervorgehoben und die Mitgliedstaaten wurden über das Ende der Geltungsdauer informiert. Der neue Entwurf der delegierten Richtlinie wurde auf dem Portal „Bessere Rechtsetzung“ veröffentlicht und es wurde der Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben, binnen vier Wochen dazu Stellung zu nehmen. Es gingen 10 Stellungnahmen ein, hauptsächlich von Herstellern und Lieferanten von PVC-Fenstern und -Türen, aber auch von einzelnen Wirtschaftsbeteiligten, die auf die allgemeine Bedeutung hinwiesen. Änderungen des Entwurfs des Rechtstextes waren jedoch nicht erforderlich.

Alle erforderlichen Schritte in Bezug auf Ausnahmen von der Stoffbeschränkung gemäß Artikel 5 Absätze 3 bis 7 wurden durchgeführt.¹¹ Das Europäische Parlament und der Rat wurden über alle Tätigkeiten unterrichtet.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit der delegierten Richtlinie wird für den Einsatz von Cadmium und Blei in bestimmten Verwendungen eine in Anhang III der Richtlinie 2011/65/EU aufzunehmende Ausnahme von den Beschränkungen gemäß Artikel 4 Absatz 1 derselben Richtlinie gewährt.

Das Instrument ist eine delegierte Richtlinie nach Maßgabe der Richtlinie 2011/65/EU, mit der insbesondere die relevanten Bestimmungen von deren Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a erfüllt werden. Die umweltschädigenden Gesamtauswirkungen der Substitution überwiegen voraussichtlich die Gesamtvorteile für die Umwelt.

¹⁰ Verordnung (EU) 2023/923 der Kommission vom 3. Mai 2023 zur Änderung des Anhangs XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Blei und seine Verbindungen in PVC (ABl. L 123 vom 8.5.2023, S. 1).

¹¹ Eine Liste der erforderlichen Verwaltungsschritte ist von der Website der Kommission abrufbar. Der aktuelle Verfahrensstand der einzelnen Entwürfe delegierter Rechtsakte kann im interinstitutionellen Register der delegierten Rechtsakte unter <https://webgate.ec.europa.eu/regdel/#/home> eingesehen werden.

Ziel der delegierten Richtlinie ist es, zum Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit beizutragen und für das Funktionieren des Binnenmarkts für Elektro- und Elektronikgeräte die Bestimmungen anzugleichen, indem im Einklang mit den Bestimmungen und nach den Bedingungen der RoHS-Richtlinie und dem darin festgelegten Verfahren für die Anpassung der Anhänge III und IV an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt der Einsatz ansonsten verbotener Stoffe für bestimmte Verwendungen gestattet wird.

Im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Maßnahme nicht über das zur Erreichung ihres Ziels Erforderliche hinaus.

DELEGIERTE RICHTLINIE (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 25.10.2023

zur Änderung der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für Cadmium und Blei in Kunststoffprofilen für elektrische und elektronische Fenster und Türen mit wiedergewonnenem Hart-Polyvinylchlorid

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten¹, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2011/65/EU müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass in Verkehr gebrachte Elektro- und Elektronikgeräte keine in Anhang II der Richtlinie aufgeführten gefährlichen Stoffe enthalten. Diese Beschränkung gilt nicht für die in den Anhängen III und IV derselben Richtlinie genannten Verwendungen.
- (2) Die Kategorien von Elektro- und Elektronikgeräten, auf die die Richtlinie 2011/65/EU anwendbar ist, sind in Anhang I der Richtlinie genannt.
- (3) Cadmium und Blei sind Beschränkungen unterliegende Stoffe, die in Anhang II der Richtlinie 2011/65/EU aufgeführt sind. Für Blei gilt eine Höchstkonzentration in homogenen Werkstoffen in Gewichtsprozent von 0,1 %, für Cadmium liegt der Wert bei 0,01 %.
- (4) Am 14. Dezember 2015 ging bei der Kommission ein Antrag gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie 2011/65/EU auf eine Ausnahme für Cadmium und Blei in Kunststoffprofilen für elektrische und elektronische Fenster und Türen mit wiedergewonnenem Polyvinylchlorid (PVC) ein (im Folgenden die „beantragte Ausnahme“).
- (5) Zur Bewertung der beantragten Ausnahme wurde eine technische und wissenschaftliche Studie² erstellt. Gemäß Artikel 5 Absatz 7 der Richtlinie 2011/65/EU wurden im Rahmen der Bewertung Konsultationen der Interessenträger durchgeführt.
- (6) Cadmium und Blei werden in wiedergewonnenem PVC-Material für Fenster- und Türrahmen zur Polymerstabilisierung in PVC-Profilen verwendet.

¹

ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 88.

²

[Study to assess 2 RoHS new exemption requests - #1 for cadmium in video cameras designed for use in environments exposed to ionising radiation, #2 for lead and cadmium in PVC profiles of electric windows and doors: final report](#)

- (7) Die im Ausnahmeantrag beschriebenen Elektro- und Elektronikgeräte fallen unter die Kategorie 11 des Anhangs I der Richtlinie 2011/65/EU.
- (8) Während blei- und cadmiumfreies fabrikneues PVC auf dem Markt verfügbar ist, sind bei der Verwendung von wiedergewonnenem PVC geringere Mengen an Energie und natürlichen Ressourcen (z. B. Wasser, Erdöl und Natursalz) erforderlich als bei fabrikneuem PVC. Deshalb würden die umweltschädigenden, gesundheitsschädigenden und die Sicherheit der Verbraucher gefährdenden Gesamtauswirkungen der Substitution voraussichtlich die Gesamtvorteile für die Umwelt, die Gesundheit und die Sicherheit der Verbraucher überwiegen. Die beantragte Ausnahme erfüllt somit mindestens eine der maßgeblichen Bedingungen des Artikels 5 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2011/65/EU.
- (9) Der durch die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates³ gewährte Schutz von Umwelt und Gesundheit wird durch die Ausnahme nicht abgeschwächt. Der Anwendungsbereich der Ausnahme ist auf die bestehenden Einträge der genannten Verordnung mit Beschränkungen für Cadmium und Blei begrenzt. Der Anwendungsbereich der Ausnahme wurde insbesondere auf die mit der Verordnung (EU) 2023/923 der Kommission⁴ festgelegte Ausnahme für Blei in wiedergewonnenem PVC-Material abgestimmt.
- (10) Es ist daher angezeigt, die beantragte Ausnahme zu genehmigen, indem die von ihr abgedeckten Verwendungen in Anhang III der Richtlinie 2011/65/EU für Elektro- und Elektronikgeräte der Kategorie 11 nach Anhang I der Richtlinie 2011/65/EU aufgenommen werden.
- (12) Das Ende der Geltungsdauer sollte auf den 28. Mai 2028 festgesetzt werden; bis zu diesem Zeitpunkt soll die Beschränkung in Eintrag 63 Nummer 18 des Anhangs XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 überprüft werden. Dieses Ende der Geltungsdauer steht im Einklang mit Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2011/65/EU.
- (13) Die Richtlinie 2011/65/EU sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang III der Richtlinie 2011/65/EU wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Richtlinie geändert.

Artikel 2

- (1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen spätestens am [Amt für Veröffentlichungen: bitte den letzten Tag des sechsten Monats nach Inkrafttreten

³ Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1).

⁴ Verordnung (EU) 2023/923 der Kommission vom 3. Mai 2023 zur Änderung des Anhangs XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Blei und seine Verbindungen in PVC (ABl. L 123 vom 8.5.2023, S. 1).

dieser Richtlinie einfügen] die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Rechtsvorschriften mit.

Sie wenden diese Rechtsvorschriften ab dem [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum einfügen: letzter Tag des sechsten Monats nach Inkrafttreten dieser Richtlinie + 1 Tag] an.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf die vorliegende Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 25.10.2023

*Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN*